



STEUERTIPP 03/06

Thema: Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Wer ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet?

Grundsätzlich jeder, der in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte erzielt. Das betrifft damit eigentlich jeden Bürger. Es gibt aber auch Ausnahmen und Vereinfachungen.

Unternehmer kennen im Regelfall ihre Pflichten.

Wichtig ist die Frage für Arbeitnehmer und Rentner.

Tipp: Man kann aber auch freiwillig eine Erklärung abgeben, z. B. um die Festsetzung der Arbeitnehmersparzulage zu erreichen.

Was sind die typischen steuerpflichtigen Einkünfte

Steuerpflichtig sind i. d. R.:

- ⇒ Lohn- und Gehaltseinkünfte
- ⇒ Renten
- ⇒ Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden)
- ⇒ Vermietungseinkünfte
- ⇒ Sonstige Einkünfte, insbesondere aus bestimmten privaten Veräußerungsgeschäften, Bsp.: Grundstücksverkäufe
- ⇒ Gewinne / Verluste aus Gewerbebetrieben und Freiberuflerpraxen

Muss jeder Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Wer nur Lohn- bzw. Gehaltseinkünfte von einem Arbeitgeber bezieht braucht i. d. R. keine Erklärung abzugeben.

Ist sie oder er jedoch verheiratet ist und statt der Lohnsteuerklasse IV ist die Steuerklasse III oder V auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, müssen auch Arbeitnehmerhaushalte eine Steuererklärung abgeben.

Sobald Nebeneinkünfte aus den anderen Einkunftsarten von mehr als 410 € vorliegen, muss auch eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Typischerweise bei Vermietungseinkünften oder nebenberuflicher Selbständigkeit.

Tipp: Arbeitnehmer mit Werbungskosten über 920 € sollten tendenziell immer eine Erklärung abgeben, da hier i. d. R. mit Erstattungen zu rechnen ist. Das ist z. B. typischerweise der Fall bei Arbeitswegen ab ca. 20 km.

Müssen auch Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Grundsätzlich ja. Ausnahmen gelten, wenn der steuerliche Grundfreibetrag nicht überschritten wird oder ein sogenannter Antrag auf Nichtveranlagung beim Finanzamt gestellt wurde.

Tendenziell gilt: Jeder der eine gesetzlich Bruttorente von mehr als 1.575 € pro Monat bezieht, muss ab 2005 eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Hinweis: Da dieses Thema den Rahmen der heutigen Sendung sprengen würde, soll hierauf in der nächsten Sendung ausführlich eingegangen werden.

Wer kann die sogenannte vereinfachte Steuererklärung abgeben?

Jeder, der nur Arbeitslohn bezogen hat und nur Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend machen möchte.

Tipp: Der vereinfachte Vordruck ist z. B. auch geeignet für diejenigen, die nur Festsetzung der Arbeitnehmersparzulage beantragen möchten.

Im Zusammenhang mit der Steuererklärung taucht neuerdings immer der Begriff „Elster“ auf?

Das hat nichts mit Herrn Fuchs und Frau Elster aus dem Kinderprogramm zu tun sondern steht für „Elektronische Steuererklärung“.

Für jeden, der seine Steuererklärung selbst erstellt, steht im Internet unter www.elster.de ein Programm bereit, mit dem die Steuererklärung nicht in Papierform, sondern elektronisch ans Finanzamt übermittelt wird.

Jeder der über einen Computer verfügt und auch bisher seine Formulare selbst ausgefüllt hat, kann und sollte das Programm einsetzen. Das Programm berechnet auch die Einkommensteuer.

Tipp: Das sollte jeder nutzen, der Erstattungen erwartet, da im Rahmen dieses Verfahren die Erklärung in den meisten Fällen schneller bearbeitet wird und die Erstattung früher ausgezahlt wird.

Tipp: Die Bescheidaten kann man auch elektronisch rückübertragen und damit sofort kontrollieren, ob das Finanzamt von der Erklärung abgewichen ist.

Sind Fristen zu beachten?

Ja, lt. Gesetz ist die Erklärung bis 31.5. des Folgejahres abzugeben.

Wer sich eines Steuerberaters bedient, hat Zeit bis 30.9. des Folgejahres. Darüber hinaus gibt es weitere Fristverlängerungen nur in begründeten Ausnahmefällen.

Tipp: Wer seinen Termin nicht einhalten kann, sollte immer Fristverlängerung beim Finanzamt beantragen, am besten schriftlich. Damit kann die Festsetzung von Verspätungszuschlägen i. d. R. vermieden werden.

Tipp: Wer eine Steuererklärung freiwillig abgibt, weil er mit einer Erstattung rechnet oder die Arbeitnehmersparzulage beantragt, muss dies bis Ablauf des übernächsten Jahres tun, d. h. für 2005 bis 31.12.2007.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.

Herausgegeben am 03.03.2006.